

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

21 (20.5.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586367](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586367)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1880. Donnerstag, 20. Mai. № 21.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem das Statut XXII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg, vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt und vom Magistrate publicirt ist, können Abdrücke desselben von den Gemeindebürgern unentgeltlich auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 April 17.
v. Schrenck.

2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ehefrau Horwege, Helene Johanne Sophie Ernestine geb. Spieske hier selbst als Hebamme bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 13.
v. Schrenck.

3) Der Beschluß des Stadtraths vom 11. d. M., betreffend ein Gesuch des Architecten Brötje hieselbst, wegen Durchlegung der 2. Kirchhoffstraße nach der Nadorsterstraße bezw. einen darauf bezüglichen Landtausch, liegt vom 21. d. M. an 14 Tage zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erklärungen Seitens der Gemeindebürger auf dem Rathhause aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Mai 1880.
v. Schrenck.

4) Die Rechnung der Real- und Vorschule pro 1878/79 liegt 14 Tage, bis 30. d. Mts., in der Registratur des Magistrats offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 11.
v. Schrenck.

Öeffentliche Sitzung des Stadtmagistrats und Stadtraths

am 18. Mai 1880.

Es wurde verhandelt:

I. vom Stadtrath:

1. Der Voranschlag der Straßencasse pr. 1. Mai 1880/81 wurde in Berathung gezogen. Namens der Finanzcommission referirte Hr. Inspector Weber und stellte folgenden Antrag:



principaliter zu beschließen, den Voranschlag an den Stadtmagistrat zurückgelangen zu lassen mit dem Ersuchen, den Voranschlag dahin umzugestalten, daß in denselben nur die allerdringlichsten Neupflasterungen bezw. Reparaturen aufgenommen und so die Ausgaben entsprechend reducirt, dagegen die in Einnahme gestellten 18000 *M.* Anleihe gestrichen und die nothwendigen Ausgaben durch Erhöhung der Umlagen aufgebracht würden;

event. zu beschließen, die projectirte Anleihe von 18000 *M.* nicht zu genehmigen, dagegen die Umlagen von 4 auf 6 pCt. zu erhöhen.

Diese Anträge wurden abgelehnt. In Folge des Beschlusses vom 11. d. M., daß die Neulegung des Trottoirs am Haareneschweg, von der Westerstraße bis zur Ofenerstraße im Kostenbetrage von 760 *M.* auf Kosten der Wegekasse der Stadtgemeinde auszuführen sei, wurde diese Position bei dem Voranschlage der Straßenkasse abgesetzt.

Im Uebrigen wurde der Voranschlag wie entworfen festgestellt.

2. Der Voranschlag der Mittel- und Volksschulen pr. 1880/81 wurde folgendermaßen berathen:

Bei § 19 der Ausgaben der Heiligengeistthorschule Ziff. c fallen die für den Lehrer Fissen ausgeworfenen 1600 *M.* weg, und treten dafür 1150 *M.* Gehalt für den Lehrer Schwede an die Stelle.

Bei § 20 Ziff. e ist der Name des Lehrers Schwede in Becker umzuändern; die in Ausgabe gestellte Summe bleibt dieselbe.

Aus § 19 der Einnahme fallen 60 *M.* weg.

Zu § 23 der Ausgaben der Stadtmädchenschule gehen 90 *M.* hinzu für 2 Schränke zur Aufbewahrung der Zeichenbretter.

Bezüglich des Lehrers Becker wurde aus der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe mit einem zu hohen Gehalt angestellt worden sei, in sofern als derselbe noch nicht 3 Jahre im Dienst stehe; es wurde der Magistrat ersucht, über die Dienstzeit des Becker in der nächsten Sitzung nähere Auskunft zu geben, und wurde befunden, daß er nach Maßgabe des Anstellungstages in der Liste der Lehrer rangirt werde.

Folgenden Lehrern wurden die im Voranschlage ausgeworfenen Zulagen bewilligt und zwar in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

den Lehrern Kahlwes, Jacobs, Ladewigs, Würdemann je 150 *M.* vom 1. Mai d. J. an; dem Hauptlehrer Drees 200 *M.* vom 1. Mai d. J. und dem Lehrer Alves 150 *M.* vom 1. Oct. d. J. an.

Im Uebrigen wurde der Voranschlag wie entworfen festgestellt.

In Bezug auf die weitere Behandlung des zwischen den städtischen Collegien und den Lehrern stattgehabten Conflictes

wegen des Gehalts-Regulativs wurde beschlossen, eine Commission zur weiteren Berathung dieser Frage niederzusetzen und zwar wählte man hierzu die dem Magistrat und Stadtrath angehörenden Mitglieder der Schulcommission und des Schulvorstandes.

3. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths wurden noch folgende Zulagen bewilligt:

dem Oberlehrer Gericke . . .	200 M.	vom 1. Mai 1879 an,
" " Krause . . .	200 "	vom 1. Oct. 1879 an,
" Lehrer Johanns . . .	200 "	} vom 1. Mai 1879 an,
" " Engelbart . . .	150 "	
" " Lüschen . . .	150 "	
" " Witte . . .	150 "	
" Oberlehrer Dr. Fiedler	200 "	
" Lehrer Bücking . . .	200 "	} vom 1. Oct. 1879 an.
" " Barelmann . . .	150 "	
" " Bäker . . .	150 "	

Bedingungen

für die Verdingung der ordentlichen Wegunterhaltung im Stadtgebiete.

(Schluß.)

5.

Die Annehmer sind verpflichtet über die von ihnen angenommenen Wegstrecken die erforderliche Aufsicht zu führen, insbesondere

- a) an Brücken, Höhlen, Wegbäumen, Abweisern, Geländern entstandene Beschädigungen sofort dem Feldhüter anzuzeigen (W.-D. Art. 89),
- b) desgleichen anzuzeigen, wenn Jemand auf Fußwegen reitet oder Vieh treibt, oder auf Wegen und Wegufern oder in Weggräben Vieh weidet oder Gras schneidet oder Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, auf Fahr- oder Fußwegen länger stehen oder liegen läßt, als das augenblickliche Bedürfniß es erfordert, oder Weggräben, Brücken, Höhlen unbefugt verstopft oder abdämmt, (W.-D. Art. 89, 90, 91),
- c) ferner demselben anzuzeigen, wenn ohne Erlaubniß des Magistrats in der Nähe der Wege Bienenstände, Schießstände, Regalbahnen, Viehtränken und andere Gruben angelegt oder Thüren, Thore oder Schlagbäume so eingerichtet werden, daß sie auf den Weg hinausreichen, oder Gebäude an einem Wege aufgeführt oder Befriedigungen neu gesetzt oder vorgerückt werden (W.-D. Art. 105 und 108),
- d) endlich demselben anzuzeigen, wenn Schweineföfen, Ab-

tritte und Düngerhaufen in unmittelbarer Nähe der Wege angelegt werden oder auf einen Weg den Abfluß haben (W.-D. Art. 110).

6.

Den Anordnungen des Magistrats haben die Annehmer bereitwillig Folge zu leisten und die ihnen aufgegebenen Arbeiten stets ungesäumt zu beschaffen.

7.

Wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der den Annehmern obliegenden Verpflichtungen können gegen dieselben die im Art. 85 der Wegeordnung bestimmten Geldstrafen erkannt werden. Insofern diese Bestimmungen aber im einzelnen Falle etwa nicht anwendbar sind, unterwerfen sich die Annehmer wegen Nichterfüllung des Vertrages einer gegen sie vom Magistrate zu erkennenden und im Verwaltungswege heizutreibenden Conventionalstrafe bis zu 15 *M.*

Außerdem ist der Magistrat befugt, auf Kosten der säumigen oder ungehorsamen Annehmer die erforderlichen denselben obliegenden Arbeiten sofort öffentlich zu verdingen oder unter der Hand beschaffen zu lassen.

Auch behält sich der Magistrat das Recht vor, den Vertrag während der Verdingungszeit nach seinem Ermessen aufzuheben, in welchem Falle dem Annehmer die Accordsumme bis zum Tage der Beendigung des Vertrages pro rata begleicht.

8.

Die Zahlung der Verdingungsgelder erfolgt halbjährlich aus der Wegkasse des Stadtgebiets durch den Stadtkämmerer, nachdem die Erfüllung des Vertrages durch den Annehmer von dem betreffenden Mitgliede des Stadtmagistrats bescheinigt worden ist.

9.

Jeder Annehmer hat auf den von ihm angenommenen Wegstrecken die Grasnutzung durch Mähen oder Schneiden des Grases. Das Beweiden des Weges ist ihm untersagt.

10.

Für die bei der Verdingung anzugebende Länge der Wegstrecken wird nicht eingestanden.

11.

Jeder Bietende haftet 14 Tage für sein Gebot; jedoch hat der Magistrat die Wahl zwischen dem Letzt- und Vorletz-Bietenden.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.